

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-248

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 6 Bau

Erstellungsdatum: 20.09.2012

Betreff:

B-Plan 105, "Industriepark Ost", Antrag zur 1. Änderung nach § 13 BauGB

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
01.10.2012	Bau- und Vergabeausschuss				
11.10.2012	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: beschlossen abgelehnt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die 1. Änderung des fortgeltenden B-Plan 105 „Industriepark Ost“ nach § 13 BauGB.
Das Änderungsverfahren soll eingeleitet werden, vorausgesetzt die Gemeinde wird von Planungskosten und Erschließungsaufwand freigestellt. Dazu sind mit dem Antragsteller im Vorfeld die notwendigen städtebaulichen und erschließungstechnischen Verträge abzuschließen.

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Durch Herrn Sven Schulenburg wurde mit Schreiben vom 15.08.2012 die 1. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes 105 "Industriepark Ost" beantragt. Er zeigt weiterhin an, dass die Kosten der Änderung im Bauleitplanverfahren durch ihn selbst getragen werden.

Die Stadt Genthin ist Eigentümerin der betroffenen Grundstücke in der Gemarkung Genthin, Flur 2, Flurstück 89/5, 98/14, 89/5 und 36/9.

Der betroffene Bereich im Geltungsbereich ist mit zwei Gewerbehallen bebaut.

Nach dem derzeitigen Planungsinhalt des Bebauungsplanes wird die Fläche als öffentliche Straßenfläche für den damals avisierten Hafenbetrieb ausgewiesen und steht damit einer gewerblichen Nutzung der Halle entgegen.

Um dort Baurecht zu schaffen macht sich die Änderung der Darstellung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB notwendig.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet eine Korrektur in den Darstellungen der Festsetzungen für Industrieflächen und Straßenverkehrsflächen.

Diese geplante Änderung kann in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen. Die Änderung berührt nicht die Grundzüge der Planung.

Umweltbericht und Umweltprüfung sowie die zusammenfassende Erklärung entfallen.

Es macht sich erforderlich, im Vorfeld einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB mit dem Antragsteller Herrn Schulenburg abzuschließen, um die Planungsanforderungen materiell zu regeln..

Durch diesen städtebaulichen Vertrag werden die Verantwortlichkeiten zur Kostenübernahme festgesetzt.

Mit Vorlage des städtebaulichen Vertrages und der verwendungsfähigen Planungsunterlagen kann die Stadt Genthin das Änderungsverfahren führen.

Rechtsgrundlage: GO LSA, BauGB

Anlagen: Auszug Plankarte Bereich der 1. Änderung

Finanzielle Auswirkungen :		
1. Ausgaben		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2012	
	2013 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen des Fachbereichs Finanzen		
6. Mitzeichnungen		
Sachbearbeiter / Fachbereich Bau Datum 26.09.2012	FB Finanzen Datum	